



Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf

Aufgrund der §§ 2 und 28 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 25.04.03, SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornsdorf in seiner Sitzung am 31.01.11 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung des Naturbades Gornsdorf sowie dessen Einrichtungen und Ausstattungen erhebt die Gemeinde Gornsdorf ein Entgelt.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung des Entgeltes ist jede Person verpflichtet, welche das gemeindeeigene Naturbad und/oder seine Einrichtungen benutzt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Betreten des Naturbadgeländes. Die Entgelte sind durch Lösen einer Eintrittskarte am Kassenschalter des Naturbades zu entrichten. Mit Lösung dieser Eintrittskarte wird das Entgelt fällig.
- (2) Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Karten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (3) Der Eintrittspreis für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Wer sich ohne gültige Eintrittskarte im Gelände des Naturbades aufhält, wird zur Zahlung eines Entgeltes in Höhe des zehnfachen Tagessatzes verpflichtet.
- (5) Eine Tageskarte berechtigt zum mehrmaligen Einlass an einem Tag. Der Kassierer ist jedoch beim Verlassen des Naturbadgeländes zu informieren, falls die Absicht besteht, das Naturbad am gleichen Tag nochmals zu besuchen.

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Einrichtungen Kindergarten, Kinderkrippe und Hort der Gemeinde Gornsdorf sowie der Grundschule Gornsdorf sind im Rahmen der täglichen Betreuung durch das Personal in der Einrichtung und im Rahmen des Unterrichts von der Zahlung der Entgelte befreit.
- (2) Sonstige Kindereinrichtungen können auf Antrag die Hälfte der Entgelte erlassen bekommen.
- (3) Gornsdorfer Vereine bezahlen bei der alleinigen Nutzung des Beachvolleyballplatzes das Entgelt einer Abendkarte. Bei der Durchführung von Beachvolleyballturnieren kann für die Teilnehmer das Entgelt der Abendkarte im Gemeindeamt beantragt werden.
- (4) Auf Antrag können die Kinder der Gornsdorfer Familien –bis Vollendung 16. Lebensjahr und Hauptwohnsitz in Gornsdorf- eine kostenlose Saisonkarte im Gemeindeamt Gornsdorf erhalten, die nachweislich Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Die Nachweise (Leistungsbescheide) sind beizubringen.
- (5) Auf Antrag können die Kinder der Gornsdorfer Familien mit mindestens 3 Kindern –bis Vollendung 16. Lebensjahr und Hauptwohnsitz in Gornsdorf- eine kostenlose Saisonkarte im Gemeindeamt Gornsdorf erhalten.
- (6) Die aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehr Gornsdorf können im Gemeindeamt Gornsdorf eine kostenlose Saisonkarte erhalten. Vom Jugendfeuerwehrwart ist jährlich schriftlich eine Liste der aktiven Mitglieder der FFw Gornsdorf vorzulegen.

§ 5 Entgelthöhe

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Für die einmalige Benutzung

A) Tageskarten

- | | |
|--|-----------|
| a) Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 2,50 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lj. | 1,00 Euro |
| c) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises: | |
| - Behinderte ab Behinderungsgrad von 50 % | 1,00 Euro |
| d) Familienkarte | 6,50 Euro |
| (als Ersatz für einzelne Tageskarten bei Besuch des Bades durch Familien – nur mit eigenen Familienangehörigen ab zwei Kinder) | |

B) Abendkarten (ab 17.00 Uhr)

- | | |
|-------------------|-----------|
| für alle Besucher | 1,00 Euro |
|-------------------|-----------|

2. Saisonkarten

A) Erwerb bis 1 Tag vor Saisonöffnung

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 42,00 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18 Lj. | 26,00 Euro |
| c) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises: | |
| - Behinderte ab Behinderungsgrad von 50 % | 26,00 Euro |

B) Erwerb ab Saisonöffnung

- | | |
|--|------------|
| a) Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 50,00 Euro |
| b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18 Lj. | 30,00 Euro |
| c) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises: | |
| - Behinderte ab Behinderungsgrad von 50 % | 30,00 Euro |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, 01.02.11

gez.
Kunert
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsnachweis

Die Entgeltordnung wurde bekannt gemacht in der Zeit vom 07.02.11 bis 14.02.11 durch öffentliche Auslegung. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgte in der Ausgabe der Freien Presse vom 05.02.11.

Inkrafttreten am 15.02.11